

# Dezember-Soforthilfe für Wärmekunden

## Informationen zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG

Die Regelungen, die für Erdgaskunden gelten, lassen sich nicht analog auf den Wärmebereich übertragen - hier hat der Gesetzgeber zum Teil abweichende Festlegungen getroffen.

### Entlastungsbetrag

Für Wärmekunden berechnet sich der Entlastungsbetrag ebenfalls nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren. Da unsere Wärmekunden über das Jahr drei Abschläge zahlen, ergibt sich diese Methodik aus § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 EWSG:

<b>Summe der Abschlagsbeträge aus der Abrechnungsperiode 2021</b>	<b>x 1,20</b>
_____	
<b>Anzahl Kalendermonate der letzten Abrechnungsperiode</b>	

Das Ergebnis aus dieser Berechnung entspricht Ihrem individuellen Entlastungsbetrag. Der so ermittelte Betrag wird im Rahmen der nächsten Abrechnung berücksichtigt, d.h. mit der Schlußrechnung für 2022 im Januar 2023 verrechnet.

### Verminderung der Jahresabrechnung („Dezemberabschlag“)

Der ermittelte Entlastungsbetrag wird von der gemäß den abgelesenen Verbrauchswerten rechnerisch ermittelten Gesamtrechnungssumme für 2022 abgezogen. Die sich daraus ergebende Differenz entspricht dann der "restlichen" Zahlungsverpflichtung, die weiterhin besteht. Im Gegensatz zu Gas entfällt die Zahlungsverpflichtung hier somit **nicht vollständig**.

Bei Wärmekunden, die uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, berücksichtigen wir den verminderten Rechnungsbetrag direkt bei der Abbuchung. Alle anderen Kunden sind berechtigt, ihre Überweisung entsprechend anzupassen. Verbrauchersabhängig ermittelte Gutschriften erhöhen sich um den Entlastungsbetrag.

Über ein der Rechnung beigefügtes Informationsschreiben informieren wir alle Wärmekunden über die individuelle Höhe ihres jeweiligen Entlastungsbetrags und der sich daraus ergebenden verbleibenden Zahlungsverpflichtung für 2022.

Ab Januar 2023 gelten dann wieder die regulären Abschlagshöhen.

